

Anlage zu TOP 5 öff. Teil – Rat der Stadt Bergkamen vom 24.11.2010

1. Änderungssatzung vom.... zur Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit der stationären und mobilen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Bergkamen vom 16.12.2003

Der Rat der Stadt Bergkamen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck

Die Stadt Bergkamen verfolgt mit dem Betrieb ihrer Einrichtungen gewerblicher Art Jugendzentrum „Yellowstone“ Oberaden, Kinder- und Jugendhaus „Balu“ Weddinghofen, **Kinder- und Jugendhaus „Spontan“** Rünthe und mobile Jugendarbeit **„Anstoß“ Mitte** ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des **zweiten Teils, dritter Abschnitt** „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung **in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474).**

Zweck der Einrichtungen ist es, dass im Rahmen der offenen Jugendarbeit Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geboten wird, ihre freie Zeit gemeinsam zu gestalten und zu erleben und einen sozialen Raum für Begegnungen, Geselligkeit und Bildungszwecke zu eröffnen. Hierbei findet eine Förderung der Persönlichkeitsbildung des sozialen Verhaltens statt, insbesondere durch die Entwicklung persönlicher und gemeinsamer Fähigkeiten und das einüben von Verantwortung und Mitwirkung.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Stadt Bergkamen ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bergkamen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Einstellung des Betriebes

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Bergkamen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Bergkamen, 24.11.2010

Schäfer
Bürgermeister

Turk
Schriftführer